

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2002/3/4 B54/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.2002

## **Index**

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

EMRK Art10

RundfunkG §2

## **Leitsatz**

Keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit und des Gleichheitsrechts durch die vertretbare Annahme der Verletzung des Objektivitätsgebotes durch Ausstrahlung eines anonym zugespielten, nicht entsprechend geprüften Filmmaterials über die Verwendung verbotener Tiermedikamente und Tierquälerei in einer Schweinezuchtanstalt in identifizierender Weise

## **Rechtssatz**

Der Verfassungsgerichtshof hält die dem bekämpften Bescheid zu Grunde liegende Auffassung, dass das in Rede stehende Filmmaterial "in identifizierender Weise", also in einem Zusammenhang ausgestrahlt worden sei, der für einen unvoreingenommenen Seher insgesamt den Eindruck erwecke, dass sich die Zuchtanstalt der beteiligten Partei illegaler Medikamente bediene und die Tiere in dieser Zuchtanstalt gequält würden, sowohl im Lichte des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Meinungsfreiheit als auch unter dem Aspekt des aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Willkürverbotes für vertretbar. Dass das Objektivitätsgebot gemäß §2 Abs1 lit a und Abs2 RundfunkG - auch bei verfassungskonformer Deutung - eine Berichterstattung durch den ORF ausschließt, in der nicht entsprechend geprüftes Filmmaterial in identifizierender Weise ausgestrahlt wird, liegt auf der Hand. Ebenso wenig ist der Kommission entgegenzutreten, wenn sie auf Grund des von ihr - ordnungsgemäß - durchgeführten Ermittlungsverfahrens zur Auffassung gelangte, strittiges Filmmaterial sei im Rahmen der Sendung "Am Schauplatz" (in besagter identifizierender Weise) ausgestrahlt worden, ohne dass geprüft worden wäre, ob die Archivbilder im Betrieb der beteiligten Partei aufgenommen wurden; dabei konnte sich die Kommission nämlich insbesondere auch auf das Ergebnis der Einvernahme des Drittbeschwerdeführers stützen, der angab, es sei seine "persönliche Meinung", dass das Bildmaterial vom Betrieb des Beschwerdeführers stamme, seitens des ORF habe dies jedoch "nicht verifiziert" werden können.

## **Entscheidungstexte**

- B 54/01  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.2002 B 54/01

## **Schlagworte**

Meinungsäußerungsfreiheit, Rundfunk, Beschwerdeverfahren, Objektivitätsgebot

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:B54.2001

## **Dokumentnummer**

JFR\_09979696\_01B00054\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)